

Zusatz von Lithothamnium in Bio-Produkten unzulässig

Münster (mm) Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass einem Soja-Drink kein gemahlenes Lithothamnium (kalziumhaltige Reste einer Seealge nach deren Absterben) zugesetzt werden darf, wenn er mit dem Bio-Siegel der EU vermarktet wird. (Az.: 13 A 592/07)

Zahlreiche Hersteller von Getränken auf Soja-, Reis- und Getreidebasis, sowohl in Deutschland als auch in anderen EU-Mitgliedstaaten, setzen einem Teil ihrer Getränke gemahlenes Lithothamnium zu. Das hierzu verwendete Kalkgerüst der Seealge Lithothamnium/Lithothamnion, das diese während ihres Lebens bildet und das nach deren Absterben zurückbleibt, weist einen hohen Anteil an Kalziumkarbonat auf. Die Menge des zugesetzten Lithothamniums wird dabei so dosiert, dass das kalziumarme Getränk danach in etwa den Kalziumgehalt von Vollmilch aufweist.

Auf den Verpackungen des strittigen „Soja-Reis-Drinks“ und des „Sojadriks Schoko“ war jeweils in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung der Zusatz „+Calcium“ angebracht. Im Zutatenverzeichnis des „Soja-Reis-Drinks“ wurde u. a. Kalziumkarbonat genannt, in jenem für den „Sojadriks Schoko“ u. a. „Seealge (Lithothamnium)“. Auf beiden Verpackungen befand sich bei den Nährwertangaben pro 100 ml die Angabe „Calcium 120 mg*“, „*15 % des empfohlenen Tagesbedarfs“. Mit Schreiben vom 16.02.2005 wurde der Hersteller seitens der zuständigen Behörde darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Hinweisen auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung oder Werbung für die Produkte „Soja-Reis-Drink“ und „Sojadriks Schoko“ nach den Vorschriften der EG-Ökoverordnung nicht zulässig ist. Die Verwendung von Kalziumkarbonat sei in Bio-Produkten nur als Lebensmittelzusatzstoff oder als Verarbeitungshilfsstoff zugelassen, was hier nicht vorlag. Die Verwendung von Algen als Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs sei in Öko-Produkten zwar grundsätzlich erlaubt, im Zusammenhang mit der gesonderten Auslobung des Kalziums sei die dem Produkt „Sojadriks Schoko“ zugesetzte Alge jedoch ihrer Zweckbestimmung nach der Mineralstoffanreicherung zuzuordnen und damit nicht zulässig. Die Behörde bat darum, jegliche Bio-Hinweise von den Erzeugnissen zu entfernen und ihre weitere Verwendung in Kennzeichnung und Werbung für die genannten Produkte zu unterlassen. Für den Fall, dass der Inverkehrbringer damit nicht einverstanden sein sollte, wurde die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens angekündigt, um die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Nachdem der Hersteller der Rechtsauffassung der Behörde widersprochen hatte, leitete diese ein Bußgeldverfahren ein und übersandte ein Anhörungsschreiben.

Mitte Juli 2005 wurde beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben und im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Erzeugnisse „Soja-Reis-Drink“ und „Sojadriks Schoko“ nicht gegen die Vorschriften für den ökologischen Landbau verstießen. Der „Soja-Reis-Drink“ entspreche Art. 5 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates. Der Zusatz von Kalziumkarbonat sei ohne einen bestimmten Verwendungszweck zulässig. Kalziumkarbonat sei nach Anhang VI, Teil A der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für alle zugelassenen Wirkungen außer Färbung vorgesehen. Im Übrigen werde es aus technologischen Gründen zugesetzt, und zwar zur Abpufferung des pH-Wertes, um ein Ausflocken im Kaffee zu vermeiden. Die daneben noch gegebene - nicht beabsichtigte - ernährungsphysiologische Funktion sei unerheblich. Dass das Getränk durch den Zusatz von Kalziumkarbonat den Kalziumgehalt von Vollmilch aufweise, sei zufällig und das Ergebnis einer bestmöglichen Kombination aus Funktion - Verhinderung der Ausflockung - und geringer Geschmacksbeeinträchtigung. Auch das weitere Erzeugnis „Sojadriks Schoko“ verstoße nicht gegen Art. 5 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Die zulässige Verwendung von Algen, die als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs eingestuft würden, sei nicht an eine Zweckbestimmung gebunden. Algen seien vom Anwendungsbereich von Art. 5 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 nicht erfasst, da diese Vorschrift ausdrücklich nur auf Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs abstelle. Die Alge Lithothamnium sei landwirtschaftlichen Ursprungs. Bei schweren Stürmen werde sie in Senken zusammengespült, die dann leergeerntet würden. Nach dem Aussortieren anderer Algen würde sie mit Süßwasser gewaschen, getrocknet, gemahlen und verpackt.

Nach Auffassung des 13. Senats des Oberverwaltungsgerichts verstößt der Zusatz von gemahlenem Lithothamnium gleichwohl gegen die derzeit gültigen EU-Verordnungen über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen. Es handle sich dabei nicht um den nach den EU-Verordnungen erlaubten Zusatz von Algen als unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse oder deren Verarbeitungsprodukte und auch nicht um Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs. Vielmehr würden Stoffe nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs - nämlich Mineralstoffe - beigefügt. Die nach dem Absterben der Alge Lithothamnium verbleibenden Reste, die teilweise Schichten von beachtlicher Stärke bilden und mehrere

Jahrhunderte alt sein können, seien vergleichbar mit fossilen Ablagerungen, wie sie z. B. in Gestalt von Kreidefelsen zu finden seien. Der Zusatz von Mineralstoffen aus ernährungsphysiologischen Gründen sei in Bio-Produkten aber nur dann zulässig, wenn er gesetzlich vorgeschrieben sei. Eine gesetzliche Vorschrift zur Kalziumergänzung von Soja-Getränken existiere jedoch nicht.

Das Gericht hat keine Revision gegen die Entscheidung vom 19.05.2016 zugelassen.